

## STATUTEN

### Art. 1 Name

1. Unter dem Namen "Stiftung Jugendnetzwerk Horgen" besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
2. In Korrespondenzpapieren wird die Kurzform "Jugendnetzwerk Horgen" und als Internetadresse "www.jugendnetzwerk.ch" geführt.
3. Die Stiftung ist politisch und konfessionell offen.

### Art. 2 Sitz

Die Stiftung Jugendnetzwerk Horgen hat ihren Sitz in Horgen und ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

### Art. 3 Zweck

Die Stiftung Jugendnetzwerk Horgen bezweckt:

1. Die Förderung und Unterstützung von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in Krisensituationen sowie mit schweren sozialen und psychischen Belastungen.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Bezirk Horgen und Umgebung.

### Art. 4 Aufgaben

Die Stiftung Jugendnetzwerk Horgen erfüllt im Rahmen des Zweckes folgende Hauptaufgaben:

1. Das Betreiben von sozialen und sozialpädagogischen Einrichtungen.
2. Die Unterstützung und Durchführung präventiver Massnahmen im sozialpädagogischen Bereich.
3. Den Aufbau neuer und die Übernahme bestehender Einrichtungen für diesen oder einen ähnlichen Zweck oder die Beteiligung an solchen.
4. Die Förderung des Verständnisses für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ihrer Familien in einer breiteren Öffentlichkeit.

### Art. 5 Finanzierung

1. Das Stiftungskapital beträgt Franken 190'000.
2. Der Betrieb wird finanziert durch Beiträge der auftraggebenden Stellen sowie durch Staats- und Bundesbeiträge. Weitere Mittel beschafft sich die Stiftung durch Erträge von Aktionen, Sponsoring und Spenden.

### Art. 6 Organe

Die Organe der Stiftung Jugendnetzwerk Horgen sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Die Kontrollstelle

## **Art. 7 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung Jugendnetzwerk Horgen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die er nicht durch Reglemente oder Stiftungsratsbeschlüsse anderen Stellen überträgt.
2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.
3. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
4. Die Amtsdauer von Stiftungsratsmitgliedern beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Zur Ernennung eines neuen Stiftungsratsmitgliedes ist das absolute Mehr der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
6. Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Stiftungsratsmitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Zur Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds bedarf es drei Viertel der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.
7. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
8. Dem Stiftungsrat obliegen als unübertragbare Kompetenzen:
  - a) Wahl der Mitglieder.
  - b) Wahl des Präsidiums des Stiftungsrats und des Vizepräsidiums.
  - c) Wahl der Kontrollstelle.
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
  - e) Genehmigung des Budgets.
  - f) Beschaffung der finanziellen Mittel.
  - g) An- und Verkauf von Liegenschaften.
  - h) Bestimmung der Kompetenzregelung und der Zeichnungsberechtigung.
  - i) Erlass von Reglementen.
9. Der Stiftungsrat regelt seine Organisation und seine Aufgaben im Stiftungsreglement.
10. Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
11. Ausserordentliche Stiftungsratssitzungen können von einem Drittel der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder verlangt werden.
12. Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ist mit Traktandenliste und Unterlagen mindestens 10 Tage im Voraus zu versenden.
13. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.
14. Wenn nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Stiftungsrates mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst.
15. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
16. Beschlüsse können in Ausnahmefällen auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Stiftungsratsmitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen drei Viertel der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

### **Art. 8 Kontrollstelle**

1. Eine nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassene Kontrollstelle ist jährlich vom Stiftungsrat zu wählen.
2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

### **Art. 9 Änderung der Statuten**

1. Änderung der Statuten müssen mit drei Vierteln der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder beschlossen werden.
2. Die Statuten sind der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **Art. 10 Auflösung der Stiftung Jugendnetzwerk Horgen**

1. Der Stiftungsrat kann der kantonalen Aufsichtsbehörde mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder die Auflösung der Stiftung Jugendnetzwerk Horgen beantragen.
2. Das noch verbleibende Vermögen ist einer Institution zuzuführen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder an die Stiftungsratsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 11 In Kraft treten**

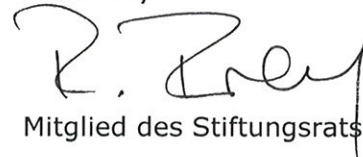
Diese Statuten, erlassen durch den Stiftungsrat am 9.09.2008, ersetzen die Stiftungsstatuten vom 7.12.2004 und treten mit der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Eva Caflisch



Präsidentin

Ruth Frey



Mitglied des Stiftungsrats